

## Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches <sup>1)</sup>

vom 21. Dezember 1940 <sup>2)</sup>

---

§§ 1 - 26 <sup>3)</sup>

### Zweiter Teil

#### Kantonales Strafrecht

##### A. Allgemeine Bestimmungen

###### § 27

Die in kantonalen Gesetzen aufgestellten Strafandrohungen bleiben bestehen, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich aufgehoben werden.

I. Kantonales Strafrecht  
1. Vorbehalt

###### § 28

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB <sup>1)</sup> finden auch Anwendung auf Tatbestände, die in kantonalen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, sofern diese Gesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

2. Anwendung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches

###### § 29

Soweit in kantonalen Gesetzen auf Strafen des aufgehobenen kantonalen Strafgesetzes verwiesen wird oder aufgehobene Strafarten angedroht werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des StGB <sup>1)</sup>.

3. Verweisung auf die Strafen des Strafgesetzbuches

---

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 11. Juli 1941.

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch § 253 StPO vom 30. Juni 1970.

- § 30**  
 II. Übertretungen im besonderen  
 1. Verweisung auf Strafgesetzbuch  
 Auf Übertretungen des kantonalen Strafrechtes finden die Bestimmungen der Artikel 101-109 StGB<sup>1)</sup> Anwendung, soweit im folgenden nichts davon Abweichendes vorgeschrieben ist.
- § 31**  
 2. Fahrlässigkeit  
 Die nach kantonalem Recht unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.
- § 32**  
 3. Haft statt Gefängnis  
 Wo in kantonalen Gesetzen Gefängnisstrafen von nicht mehr als drei Monaten angedroht werden, ist statt auf Gefängnis auf Haft zu erkennen. Die betreffenden Tatbestände gelten als Übertretungen.
- § 33**  
 4. Ausschluss der Begnadigung  
 Bei Verurteilung wegen Übertretungen des kantonalen Rechts findet keine Begnadigung statt.

### *B. Einzelne Übertretungen*

- § 34**  
 Unterlassung der Nothilfe  
 Wer eine hilflose Person findet und nicht durch Anzeige oder auf andere Weise für die Rettung derselben sorgt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- § 35**  
 Gefährdung durch Tiere  
 Wer ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt, wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- § 36**  
 Wald- und Feldfrevel  
 Wer stehendes oder durch Naturgewalt gefälltes Holz oder nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte von geringerem Wert wegnimmt, um sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

---

<sup>1)</sup> SR 311.0

**§ 37<sup>1)</sup>**

Wer sich ein Fahrrad rechtswidrig zum Gebrauch aneignet, ohne dass der Tatbestand des Diebstahls oder der Sachentziehung erfüllt ist, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Entwendung eines  
Fahrrades zum  
Gebrauch

**§ 38**

Wer gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwören oder Anleitung zum Schatzgraben ausbeutet oder sich öffentlich zur Ausübung dieser Künste anbietet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Ausbeutung der  
Leichtgläubigkeit

**§ 39<sup>1)</sup>**

Wer widernatürliche Unzucht an Tieren verübt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Unzucht an Tieren

**§ 40**

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Ruhestörung

**§ 41**

Das Schiessen bei Hochzeiten und ähnlichen Festlichkeiten und jedes unbefugte Schiessen in der Nähe von Wohnungen und Strassen wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Unbefugtes  
Schiessen

**§ 42**

Wer aus Bosheit oder Mutwillen telephonische Einrichtungen<sup>2)</sup>, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird, auf Antrag, mit Haft bis zu 8 Tagen oder mit Busse bestraft.

Missbrauch von  
Telephon- und  
Läutanlagen

**§ 43**

Der Regierungsrat ist ermächtigt, eine Verordnung über die Kontrolle des privaten Handels mit Waffen und Munition, des Waffenbesitzes und des Waffentragens<sup>3)</sup> zu erlassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Haft oder mit Busse bestraft.

Waffenhandel und  
Waffentragen

---

<sup>1)</sup> Bundesrechtswidrig.

<sup>2)</sup> Siehe auch Art. 179<sup>septies</sup> StGB; SR 311.0.

<sup>3)</sup> 514.5

Besitz von Diebstwerkzeug	<p><b>§ 44</b></p> <p>Wer Diebstwerkzeug (Dietriche, Passepartouts und ähnliches) in Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren lässt, wird, sofern sich nicht aus den Umständen eine zulässige Verwendung derselben ergibt, mit Haft oder mit Busse bestraft.</p>
Beunruhigung der Bevölkerung	<p><b>§ 45</b></p> <p>Wer die Bevölkerung durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt oder ohne Grund, so namentlich durch falschen Feuerruf, erschreckt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.</p>
	<p><b>§ 46<sup>1)</sup></b></p>
Unbefugte Ausübung einer öffentlichen Berechtigung	<p><b>§ 47</b></p> <p>Wer eine öffentliche Berechtigung ausübt, ohne dazu befugt zu sein, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.</p>
Unerlaubte Selbsthilfe	<p><b>§ 48</b></p> <p>Wer mit Umgehung amtlicher Hilfe eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein bestrittenes wirkliches oder vermeintliches Recht geltend zu machen, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.</p>
Beschädigung amtlicher Bekannt- machungen	<p><b>§ 49</b></p> <p>Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.</p>
Verweigerung der Namensangabe	<p><b>§ 50</b></p> <p>Wer einer Behörde oder einem Beamten, der als solcher bekannt ist und sich gehörig ausweist, auf begründete Aufforderung hin seinen Namen oder seine Wohnung nicht oder unrichtig angibt, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder mit Busse bestraft.</p>

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch G zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (450.1), in Kraft gesetzt auf den 1. April 1994.

**§ 51**

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtspflicht verletzen, werden, sofern nicht ein blosser Disziplinarfehler vorliegt, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Amtspflicht-  
verletzung

**§ 52**

Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die nach Vornahme einer Amtshandlung und mit Bezug auf diese ein Geschenk annehmen, werden mit Haft oder mit Busse bestraft.

Annahme von  
Geschenken

**§§ 53 - 63<sup>1)</sup>**

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch § 253 StPO vom 30. Juni 1970.